

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator:**BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C

Lösemittelhältige Klarlacke

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Lack. Ausschließlich professionelle Nutzung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt BERNARDO ECENARRO, S.A.

bereitstellt:

Notrufnummer:

1.4

P.I. San Lorenzo

20870 Elgoibar - Guipúzcoa - Spain

Tel.: +34 943 74 28 00 - Fax: +34 943 74 06 03

msds@bernardoecenarro.com http://www.bernardoecenarro.com

+34 943742800 (8,00-13,00) (14,30-17,30)

## ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

### Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

Die Klassifizierung der Produkt ist gemäß der Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, deren Vorgaben an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung REACH) angepasst wurden.

R10 - Entzündlich.

R52/53 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Einatmung, Kategorie 4

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

## Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

### R-Sätze:

R10: Entzündlich.

R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### S-Sätze:

S23: Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.

S36: DE: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

S43: Im Brandfall ist polyvalentes ABC-Pulver zu verwenden

S51: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

S61: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### P-Sätze:

P98: Nicht für Boote mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 Metern oder für vorrangig auf Binnengewässern und Seen verwendete Boote, noch auf in der Fisch- oder Schalentierzucht verwendeten Vorrichtungen oder Geräten anwenden. P99: Enthält Hydroxyphenyl benzotriazol derivative, Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

## Achtung





### Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Flam. Lig. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Vorsichtsempfehlungen:

## **BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C** Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN (fortlaufend)

P271: Nur im Freien oder in aut belüfteten Räumen verwenden.

P303+P361+P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P370+P378: Bei Brand: mit ABC-Pulver löschen.

P405: Unter Verschluss aufbewahren.

#### **Zusätzliche Information:**

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208: Enthält Hydroxyphenyl benzotriazol derivative, Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

## Substanzen, die zur Einstufung beitragen

N-Butylacetat; 4-Methylpentan-2-on; 2-Butoxy-ethylacetat

#### Sonstige Gefahren: 2.3

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von Zusatzstoffen und Harzen in Lösemitteln

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) weist das Produkt enthält:

Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration	
CAS: 123-86-4	N-Butylacetat		ATP CLP00		
EC: 204-658-1 Index: 607-025-00-1	Richtlinie 67/548/EG	R10; R66; R67		25 - <50 %	
REACH: 01-2119485493-29-XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336 - Achtung	<u>(1)</u>		
CAS: 112-07-2	2-Butoxy-ethylaceta	t	ATP CLP00		
EC: 203-933-3 Index: 607-038-00-2	Richtlinie 67/548/EG	Xn: R20/21	×	2,5 - <5 %	
REACH:01-2119475112-34-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H312+H332 - Achtung	<u>(!</u> )		
CAS: 108-10-1	4-Methylpentan-2-or	1	ATP CLP00		
EC: 203-550-1 Index: 606-004-00-4	Richtlinie 67/548/EG	F: R11; Xi: R36/37; Xn: R20; R66	<u></u> ★	1 - <2,5 %	
REACH: 01-2119473980-30-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H335 - Gef	ahr 😲 🕸		
CAS: 1330-20-7	Xylol		ATP CLP00		
EC: 215-535-7 Index: 601-022-00-9	Richtlinie 67/548/EG	Xi: R38; Xn: R20/21; R10	×	0,5 - <1 %	
REACH: 01-2119488216-32-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H312+H332; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	<u>(1)</u>		
CAS:	Hydroxyphenyl benz	otriazol derivative	ATP CLP00		
EC: 400-830-7 Index: 607-176-00-3	Richtlinie 67/548/EG	N: R51/53; Xi: R43	<u>₹</u> ×	0,5 - <1 %	
REACH:	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	<u>(!)</u>		
CAS: 82919-37-7	Methyl-1,2,2,6,6-per	tamethyl-4-piperidylsebacat	Selbsteingestuft		
EC: 280-060-4 Index:	Richtlinie 67/548/EG	N: R50/53; Xi: R43	¥_×	<0,5 %	
REACH: 01-2119491304-40-XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	<u>(!) (%)</u>		
CAS: 100-41-4	Ethylbenzol		ATP CLP00		
EC: 202-849-4 Index: 601-023-00-4	Richtlinie 67/548/EG	F: R11; Xn: R20	<u></u> <b>★</b>	<0,5 %	
REACH: 01-2119489370-35-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr	<u>(!)</u>		
CAS: 108-65-6	2-Methoxy-1-methyl	ethylacetat	ATP ATP01		
EC: 203-603-9 Index: 607-195-00-7	Richtlinie 67/548/EG	R10		<0,5 %	
REACH: 01-2119475791-29-XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	<u> </u>		
Weitere Informatione	n bzgl. der Gefährlic	hkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12	und 16.	_	

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zur Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Erstellt wurde: 01/11/2012 Page 2/14 Version: 1

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

### Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### Beim Verschlucken:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Symptome oder Spätfolgen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

## 5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO2) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte (CO2, CO, NOx, ...), die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Vorhandensein einer Mindestbandbreite an Notfallinstallationen oder Handlungselementen (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandkasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

#### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem Internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks von Produkten kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Es ist vorrangig die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Den Austritt in das Wasser vermeiden, da das Produkt schädliche Substanzen enthält. Absorbiertes Produkt in versiegelbaren Behältern aufbewahren Im Falle von großen Austritten in das Wasser die zuständigen Behörden informieren.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort schaffen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von Risiken am Arbeitsplatz einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Freies Ausschütten aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen gefährliche Produkte gehandhabt werden, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich von Bedingungen und Stoffen, die zu vermeiden sind.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in der Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
N-Butylacetat	MAK (8h)	100 ppm	480 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 123-86-4	MAK (STEL)	200 ppm	960 mg/m <sup>3</sup>
EC: 204-658-1	Jahr	2012	
2-Butoxy-ethylacetat	MAK (8h)	10 ppm	66 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 112-07-2	MAK (STEL)	20 ppm	132 mg/m <sup>3</sup>
EC: 203-933-3	Jahr	2012	
4-Methylpentan-2-on	MAK (8h)	20 ppm	83 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 108-10-1	MAK (STEL)	40 ppm	166 mg/m <sup>3</sup>



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
EC: 203-550-1	Jahr	2012	
Xylol	MAK (8h)	100 ppm	440 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 1330-20-7	MAK (STEL)	200 ppm	880 mg/m <sup>3</sup>
EC: 215-535-7	Jahr	2012	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 108-65-6	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>
EC: 203-603-9	Jahr	2012	

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Belich	lichtungszeiten Langzeitbelichtung		
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
N-Butylacetat	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 123-86-4	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
EC: 204-658-1	Einatmung	960 mg/m <sup>3</sup>	960 mg/m <sup>3</sup>	480 mg/m <sup>3</sup>	480 mg/m <sup>3</sup>
2-Butoxy-ethylacetat	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 112-07-2	Kutan	102 mg/kg	Nicht anwendbar	102 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-933-3	Einatmung	775 mg/m³	333 mg/m <sup>3</sup>	133 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar
4-Methylpentan-2-on	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 108-10-1	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	11,8 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-550-1	Einatmung	208 mg/m <sup>3</sup>	208 mg/m <sup>3</sup>	83 mg/m <sup>3</sup>	83 mg/m <sup>3</sup>
Xylol	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	180 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 215-535-7	Einatmung	289 mg/m <sup>3</sup>	289 mg/m <sup>3</sup>	77 mg/m³	Nicht anwendbar
Ethylbenzol	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 100-41-4	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	180 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 202-849-4	Einatmung	Nicht anwendbar	293 mg/m <sup>3</sup>	77 mg/m³	Nicht anwendbar
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	153,5 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-603-9	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	275 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar

## DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Belic	tungszeiten Langzeitbelichtung		belichtung
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
N-Butylacetat	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CAS: 123-86-4	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
EC: 204-658-1	Einatmung	859,7 mg/m <sup>3</sup>	859,7 mg/m <sup>3</sup>	102,34 mg/m <sup>3</sup>	102,34 mg/m <sup>3</sup>
2-Butoxy-ethylacetat	Oral	18 mg/kg	Nicht anwendbar	4,3 mg/kg	Nicht anwendbar
CAS: 112-07-2	Kutan	27 mg/kg	Nicht anwendbar	36 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-933-3	Einatmung	499 mg/m <sup>3</sup>	166 mg/m <sup>3</sup>	67 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar
4-Methylpentan-2-on	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	4,2 mg/kg	Nicht anwendbar
CAS: 108-10-1	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	4,2 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-550-1	Einatmung	155,2 mg/m <sup>3</sup>	155,2 mg/m <sup>3</sup>	14,7 mg/m <sup>3</sup>	14,7 mg/m <sup>3</sup>
Xylol	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,6 mg/kg	Nicht anwendbar
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	108 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 215-535-7	Einatmung	174 mg/m³	174 mg/m <sup>3</sup>	14,8 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar
Ethylbenzol	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,6 mg/kg	Nicht anwendbar
CAS: 100-41-4	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
EC: 202-849-4	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	15 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	1,67 mg/kg	Nicht anwendbar
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	54,8 mg/kg	Nicht anwendbar
EC: 203-603-9	Einatmung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	33 mg/m <sup>3</sup>	Nicht anwendbar



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
N-Butylacetat	STP	35,6 mg/L	Frisches Wasser	0,18 mg/L
CAS: 123-86-4	Boden	0,09 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L
EC: 204-658-1	Intermittierende	0,36 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,98 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	0,1 mg/kg
2-Butoxy-ethylacetat	STP	90 mg/L	Frisches Wasser	0,3 mg/L
CAS: 112-07-2	Boden	0,68 mg/kg	Meerwasser	0,03 mg/L
EC: 203-933-3	Intermittierende	0,56 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,03 mg/kg
	Oral	0,06 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,2 mg/kg
4-Methylpentan-2-on	STP	27,5 mg/L	Frisches Wasser	0,6 mg/L
CAS: 108-10-1	Boden	1,3 mg/kg	Meerwasser	0,06 mg/L
EC: 203-550-1	Intermittierende	1,5 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	8,27 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	0,83 mg/kg
Xylol	STP	6,58 mg/L	Frisches Wasser	0,33 mg/L
CAS: 1330-20-7	Boden	2,31 mg/kg	Meerwasser	0,33 mg/L
EC: 215-535-7	Intermittierende	0,33 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	12,46 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg
Ethylbenzol	STP	9,6 mg/L	Frisches Wasser	0,1 mg/L
CAS: 100-41-4	Boden	2,68 mg/kg	Meerwasser	0,01 mg/L
EC: 202-849-4	Intermittierende	0,1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	13,7 mg/kg
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	2,68 mg/kg
2-Methoxy-1-methylethylacetat	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,64 mg/L
CAS: 108-65-6	Boden	0,29 mg/kg	Meerwasser	0,06 mg/L
EC: 203-603-9	Intermittierende	6,35 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,29 mg/kg
	Oral	Nicht anwendbar	Sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Gemäß der Prioritätenreihenfolge für die Kontrolle der professionellen Aussetzung wird die lokalisierte Entnahme im Arbeitsbereich als kollektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Überschreitung der Grenzwerte der professionellen Aussetzung empfohlen. Bei der Verwendung von individuellen Schutzausrüstungen haben diese gemäß dem königlichen Dekret 1407/1992/EG die CE-Kennzeichnung aufzuweisen. Weitere Information bzgl. von individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers der individuellen Schutzausrüstung. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für verdünntes Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Weitere Informationen, siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe und Partikel	CAT III	EN 149:2001+A1:2009 EN 405:2001+A1:2009	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bzw. der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes bemerkt wird.

#### C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz	CAT III	EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

## D.- Gesichts- und Augenschutz



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschild	CATII	EN 166:2001 EN 167:2001 EN 168:2001 EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001 EN 165:2005	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

## E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2001 EN ISO 6530:2005 EN 340:2003 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN 13287:2007 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2006 EN ISO 20344:2011	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
<b>-3</b>	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	<b>⊣</b> (	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002
Notfalldusche		Augenwäsche	

#### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 1999/13/EG) weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 45,25 % Gewicht
Dichte der flüchtigen 466 kg/m³ (466 g/L)

organischen Verbindungen bei

20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 6,19

Mittleres Molekülgewicht: 118,21 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

## **Physisches Aussehen:**

Physischer Zustand bei Flüssigkeit

20 °C:

Aussehen: Dickflüssig
Farbe: Gelblich
Geruch: Lösemittel

## Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 129 °C Dampfdruck bei 20 °C: 1210 Pa

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 50 °C: 5936 Pa (6 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht anwendbar \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1010 - 1050 kg/m<sup>3</sup>

Relative Dichte bei 20 °C: 1,01 - 1,05

Dynamische Viskosität bei 20 °C: 396 - 440 cP

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 406 cSt

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: >20,5 cSt

Konzentration: Nicht anwendbar \*
pH: Nicht anwendbar \*
Dampfdichte bei 20 °C: Nicht anwendbar \*
Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht anwendbar \*
Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht anwendbar \*
Löslichkeitseigenschaft: Nicht mischbar
Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar \*

**Entflammbarkeit:** 

Entflammungstemperatur: 24 °C Selbstentflammungstemperatur: 300 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht anwendbar \*
Brechungsindex: Nicht anwendbar \*

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter den Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet, einen Druck oder hohe Temperaturen erzeugen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht anwendbar

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	hrannhara Stotta	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Direkte Einwirkung vermeiden.	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht anwendbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

<sup>\*</sup>Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A.- Finnahme

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und enthält keine Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## B- Einatmung:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt eingestuft, es enthält jedoch Substanzen, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## Sonstige Angaben:

Nicht anwendbar

### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	e Toxizität	Gattung
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LD50 oral	8532 mg/kg	Ratte
CAS: 108-65-6	LD50 kutan	5000 mg/kg	Ratte
EC: 203-603-9	CL50 Einatmung	Nicht anwendbar	
2-Butoxy-ethylacetat	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
CAS: 112-07-2	LD50 kutan	1480 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-933-3	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
Ethylbenzol	LD50 oral	3500 mg/kg	Ratte
CAS: 100-41-4	LD50 kutan	15354 mg/kg	Kaninchen
EC: 202-849-4	CL50 Einatmung	17,2 mg/L (4 h)	Ratte
Xylol	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
CAS: 1330-20-7	LD50 kutan	1100 mg/kg	Ratte
EC: 215-535-7	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
4-Methylpentan-2-on	LD50 oral	Nicht anwendbar	
CAS: 108-10-1	LD50 kutan	Nicht anwendbar	
EC: 203-550-1	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung	
N-Butylacetat	CL50	62 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch	
CAS: 123-86-4	EC50	73 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 204-658-1	EC50	675 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge	
2-Butoxy-ethylacetat	CL50	80 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch	
CAS: 112-07-2	EC50	37 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 203-933-3	EC50	500 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge	
4-Methylpentan-2-on	CL50	900 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch	
CAS: 108-10-1	EC50	862 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 203-550-1	EC50	980 mg/L (48 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge	
Xylol	CL50	13,5 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch	
CAS: 1330-20-7	EC50	0,6 mg/L (96 h)	Gammarus lacustris	Krustentier	
EC: 215-535-7	EC50	10 mg/L (72 h)	Skeletonema costatum	Alge	
Hydroxyphenyl benzotriazol derivative	CL50	1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch	
CAS:	EC50	1 - 10 mg/L		Krustentier	
EC: 400-830-7	EC50	1 - 10 mg/L		Alge	
Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat	CL50	0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch	
CAS: 82919-37-7	EC50	0,1 - 1 mg/L		Krustentier	
EC: 280-060-4	EC50	0,1 - 1 mg/L		Alge	
Ethylbenzol	CL50	42,3 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch	
CAS: 100-41-4	EC50	75 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 202-849-4	EC50	63 mg/L (3 h)	Chlorella vulgaris	Alge	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	CL50	161 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch	
CAS: 108-65-6	EC50	481 mg/L (48 h)	Daphnia sp.	Krustentier	
EC: 203-603-9	EC50	Nicht anwendbar			

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
N-Butylacetat	BSB5	Nicht anwendbar	Konzentration	Nicht anwendbar
CAS: 123-86-4	CSB	Nicht anwendbar	Zeitraum	5 Tage
EC: 204-658-1	BSB/CSB	0.79	% degradierter BSB	84 %
2-Butoxy-ethylacetat	BSB5	Nicht anwendbar	Konzentration	30 mg/L
CAS: 112-07-2	CSB	Nicht anwendbar	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-933-3	BSB/CSB	0.51	% degradierter BSB	77,3 %
4-Methylpentan-2-on	BSB5	2.06 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 108-10-1	CSB	2.16 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-550-1	BSB/CSB	0.95	% degradierter BSB	84 %
Ethylbenzol	BSB5	Nicht anwendbar	Konzentration	100 mg/L
CAS: 100-41-4	CSB	Nicht anwendbar	Zeitraum	14 Tage
EC: 202-849-4	BSB/CSB	Nicht anwendbar	% degradierter BSB	90 %
2-Methoxy-1-methylethylacetat	BSB5	Nicht anwendbar	Konzentration	785 mg/L
CAS: 108-65-6	CSB	Nicht anwendbar	Zeitraum	8 Tage
EC: 203-603-9	BSB/CSB	Nicht anwendbar	% degradierter BSB	100 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung		Potenzial der biologischen Ansammlung	
N-Butylacetat	FBK	4	
CAS: 123-86-4	POW Protokoll	1,78	
EC: 204-658-1		Niski	
2-Butoxy-ethylacetat	FBK	3	
CAS: 112-07-2	POW Protokoll	1,51	
EC: 203-933-3	Potenzial	Niski	
4-Methylpentan-2-on	FBK	2	
CAS: 108-10-1	POW Protokoll	1,31	
EC: 203-550-1	Potenzial	Niski	



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Xylol	FBK	9
CAS: 1330-20-7	POW Protokoll	2,77
EC: 215-535-7	Potenzial	Niski
Ethylbenzol	FBK	1
CAS: 100-41-4	POW Protokoll	3,15
EC: 202-849-4	Potenzial	Niski
2-Methoxy-1-methylethylacetat	FBK	1
CAS: 108-65-6	POW Protokoll	0,43
EC: 203-603-9	Potenzial	Niski

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
N-Butylacetat	Koc	Nicht anwendbar	Henry	Nicht anwendbar
CAS: 123-86-4	Fazit	Nicht anwendbar	Trockener Boden	Nicht anwendbar
EC: 204-658-1	σ	24780 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht anwendbar
2-Butoxy-ethylacetat	Koc	Nicht anwendbar	Henry	5,532E-1 Pa·m³/mol
CAS: 112-07-2	Fazit	Nicht anwendbar	Trockener Boden	Nein
EC: 203-933-3	σ	Nicht anwendbar	Feuchten Boden	Ja
4-Methylpentan-2-on	Koc	Nicht anwendbar	Henry	Nicht anwendbar
CAS: 108-10-1	Fazit	Nicht anwendbar	Trockener Boden	Nicht anwendbar
EC: 203-550-1	σ	23500 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht anwendbar
Xylol	Koc	202	Henry	5,249E+2 Pa·m³/mol
CAS: 1330-20-7	Fazit	Średni	Trockener Boden	Ja
EC: 215-535-7	σ	Nicht anwendbar	Feuchten Boden	Ja
Ethylbenzol	Koc	520	Henry	7,984E+2 Pa·m³/mol
CAS: 100-41-4	Fazit	Średni	Trockener Boden	Ja
EC: 202-849-4	σ	28590 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht anwendbar

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

ĺ	Code	Beschreibung	Abfalltyp (Richtlinie 2008/98/EG)
ĺ	08 01 11*	Farben, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

## Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2000/532/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Verwenden Sie für die Behandlung kein Wasser. Siehe Abschnitt 6.2.

### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung enthalten.

- Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000
- Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts-Abfallrechts

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2011, RID 2011:

## **BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C** Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



14.1 UN-Nummer: UN1263 14.2 Offizielle FARRE

Transportbestimmung der

UNO:

14.3 Gefahrenklasse(n) für den 3

Transport:

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III 14.5 Umweltgefährlich: Nein

14.6 Besondere Verfügungen: 163, 640E, 650

> Tunnelbeschränkungscode: D/E

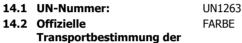
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

### **Maritime Dangerous Goods Transport:**

Gemäß dem IMDG-2011



UNO:

14.3 Gefahrenklasse(n) für den 3 Transport:

Etiketten: 3 14.4 Verpackungsgruppe: III 14.5 Umweltgefährlich: Nein

14.6 Besondere Verfügungen: 163, 223, 944, 955

> EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9 Eigenschaften:

## Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2012:



14.1 UN-Nummer: UN1263 14.2 Offizielle **FARBE** 

Transportbestimmung der

UNO:

14.3 Gefahrenklasse(n) für den

Transport:

Etiketten: 3 14.4 Verpackungsgruppe: III 14.5 Umweltgefährlich: Nein

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

3

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht anwendbar

Aktive Substanzen, die nicht in den Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen worden sind: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) 689/2008 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht anwendbar

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

Erstellt wurde: 01/11/2012 Page 12/14 Version: 1

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG

## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

"Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungsund Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

— Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Fest-

#### lichkeiten,

- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.'

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

#### Sonstige Gesetzgebungen:

- Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb uberwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27/9/2002
- Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12/12/1996
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts-Abfallrechts

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt.

## Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht anwendbar

## Texte der im Abschnitt 3 berücksichtigten R-Sätze:

#### Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

R10: Entzündlich.

R11: Leichtentzündlich.

R20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R20/21: Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R36/37: Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

R38: Reizt die Haut.

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



## BARNIZ BESA-GLASS HS MATE 2C Lösemittelhältige Klarlacke

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Main Literaturquellen:

http://esis.jrc.ec.europa.eu http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.